

3458/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 1998 unter der Nr. 3628/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Handy - Daten“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wird im Falle der bewilligten Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 149 a f StPO auch der jeweilige Aufenthaltsort eines Handybesitzers aufgezeichnet und dem Gericht übermittelt?
2. Können Sie ausschließen, daß auch in Österreich wie in der Schweiz von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste der Polizei ohne richterliche Bewilligung Daten weitergegeben wurden bzw. in Zukunft werden?
3. Was werden Sie tun um sicherzustellen, daß dies auch in Zukunft nicht passieren wird?
4. Werden Sie dafür sorgen, daß auch vom Innenministerium eine Statistik darüber erstellt wird, wieviele Personen über welchen Zeitraum aufgrund welcher Umstände gemäß § 54 Abs. 2 SPG observiert wurden?
5. Werden Sie dafür sorgen, daß wie vom Justizministerium auch vom Innenministerium jährlich Statistiken darüber erstellt werden, in wievielen Fällen eine verdeckte Ermittlung gemäß § 54 Abs. 3 durchgeführt wurde?
6. Werden Sie dafür sorgen, daß auch vom Innenministerium analog zum Justizministerium Statistiken erstellen werden, in wievielen Fällen jährlich gemäß § 54 Abs. 4 Ermittlungen personenbezogene Daten mit Bild - und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführt wurden?
7. Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erstellte und zur Begutachtung vorgelegte Entwurf einer Durchführungsverordnung nach § 89 Telekommunikationsgesetz sieht vor, daß ein Mobilfunkbetreiber der über richterlichen Auftrag zur Überwachung befugten Sicherheitsbehörde die Funkzellen bekanntzugeben hat, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Damit wäre für die Sicherheitsbehörde eine zumindest ungefähre Lokalisierung des Standortes jener Person, deren Telefonate nach § 149 a StPO zu überwachen sind, und die Bekanntgabe des Standortes an das Gericht möglich. Bislang werden von den Überwachungsanlagen der Sicherheitsbehörden Daten, die auf den Aufenthaltsort des zu überwachenden Handybesitzers Bezug nehmen, nicht aufgezeichnet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Weder ich noch sonst jemand kann garantieren, daß Betreiber von Telekommunikationsdiensten oder Mitarbeiter solcher Unternehmen nicht von sich aus Daten an Sicherheitsbehörden übermitteln. Freilich halte ich solche Datenweitergaben schon im Hinblick auf die Rechtslage und das evidente Interesse der Betreiberseite, entsprechende innerbetriebliche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihrer Kunden zu treffen, für unwahrscheinlich.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Der Ermittlungsdienst zum Zwecke der Gefahrenabwehr und zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen ist ein zentrales Instrument der sicherheitsbehördlichen Aufgabenerfüllung, auf das die einzelnen Sicherheitsdienststellen täglich mehrmals zurückzugreifen haben. Hiezu zählt unter den gesetzlich festgelegten Rahmenvorgaben auch die Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten oder durch Bild- und Tonaufzeichnungen und das Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter und die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Von einer statistischen Erfassung der angesprochenen Ermittlungsarten wird nicht zuletzt im Hinblick auf die große Bandbreite der Sachverhalte und den beträchtlichen Verwaltungsaufwand abgesehen.